

LEISTUNGEN AN MITARBEITER LOHNSTEUERFREI (UND SOZIALVERSICHERUNGSFREI) EIN ABC

Zu Ihrem Nutzen und dem Ihrer Mitarbeiter sollten alle Möglichkeiten lohnsteuer- und sozialversicherungsfreier und/oder begünstigter Zuwendungen genutzt werden. Bitte beachten Sie, dass die etwaige Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit bzw. Möglichkeit zur Pauschalierung der Lohnsteuer an weitere Voraussetzungen geknüpft sein können, die nicht im Detail aufgelistet sind. Wir empfehlen daher, uns vorab zu kontaktieren.

Arbeitskleidung tatsächliche Kosten
typische Berufskleidung, die für Arbeitnehmer (AN) privat nicht nutzbar ist.

Aufmerksamkeiten
Sachzuwendungen (kein Geld, sondern z. B. Blumen, Buch.) anlässlich eines besonderen persönlichen Anlasses (z. B. Geburtstag, Jubiläum, Heirat, Einschulung), steuerfrei bis zur Freigrenze von **60,00 € je persönlichem Anlass**.

Auslagenersatz tatsächliche Kosten
(kein Werbungkostenersatz)
im Namen und auf Rechnung des Arbeitgebers (AG).

BahnCard für Dienstreisen tatsächliche Kosten
Voraussetzung (für private Nutzung): Die bei Dienstreisen und für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (zu erwartende) eintretende AG-Ersparnis übersteigt den Anschaffungspreis der BahnCard.

Beihilfen/Unterstützung 600,00 €/Anlass
durch AG in besonderen Notfällen einmalige/gelegentliche Zuwendungen des AG an AN zwecks Entlastung von besonderen Aufwendungen (z. B. Krankheit, Unglücksfälle, Tod naher Angehöriger etc.), wenn dies einheitlich allen AN gezahlt wird.

Belegschaftsrabatte max. 1.080,00 €/Jahr
(gilt nur für Waren, mit denen der AG Handel betreibt)

Betriebliche Altersversorgung max. 3.408,00 €/Jahr
steuer- und sozialversicherungsfrei bis zu 4 % der jeweils gültigen Beitragsbemessungsgrenze (BBG) West (in 2021: 3.408,00 €). Steuerfrei aber sozialversicherungspflichtig sind ab 2021 max. 8 % der BBG West (in 2021: 6.816,00 €).

Betriebsveranstaltung
nicht mehr als 2 Veranstaltungen jährlich
Freibetrag je Mitarbeiter und je Veranstaltung **110,00 €**

Darlehen des AG bis max. 2.600,00 €
Bei Darlehen größer als 2.600,00 € nur bei marktüblicher Verzinsung steuerfrei. Ansonsten muss die Zinersparnis als Sachbezug versteuert werden.

Doppelte Haushaltsführung
Fahrkosten:

- erste und letzte Fahrt je gefahrenen Kilometer mit eigenem PKW **0,30 €**
- Familienheimfahrten unabhängig vom Verkehrsmittel (1 x wöchentlich) **je Entfernungskilometer 0,30 €**
- mit öffentlichen Verkehrsmitteln **tatsächliche Kosten**

Verpflegungsmehraufwand:
In den ersten 3 Monaten für jeden Kalendertag die üblichen Reisekostenpauschalen

- Anreise-/Abreisetag **je 14,00 €**
- mehr als 8 Stunden **je 14,00 €**
- 24 Stunden **28,00 €**

Aufwendungen für die Zweitwohnung:
gemäß Einzelnachweis tatsächliche Kosten
(bis max. 1.000,00 €/Monat)
ohne Einzelnachweis
in den ersten drei Monaten je
Übernachtung im Inland **20,00 €**
danach je Übernachtung im Inland **5,00 €**

Erholungsbeihilfen
sind steuerpflichtig; können pauschal mit 25 % versteuert werden und sind damit beitragsfrei, wenn jährlich max. 156,00 € pro AN, 104,00 € für den Ehegatten, 52,00 € pro Kind;
Bei Zuschüssen zu Kuren etc. gelten die Regelungen für Beihilfen/Unterstützungen.

Elektromobilität
Überlassung bzw. Zuschüsse zum Erwerb von Ladevorrichtungen (pauschale Steuer von 25 %, beitragsfrei) und

LEISTUNGEN AN MITARBEITER LOHNSTEUERFREI (UND SOZIALVERSICHERUNGSFREI) EIN ABC

das Aufladen an betrieblichen Einrichtungen des AG, wenn zusätzlich zum Arbeitslohn geschuldet geleistet wird und entsprechende Nachweise vorliegen.

(Elektro-) Fahrräder

Der geldwerte Vorteil für die private Nutzung eines betrieblichen (Elektro-) Fahrrads, das kein KFZ ist.

Fahrten Wohnung/erste Tätigkeitsstätte

ab dem 1. Entfernungskilometer 0,30 €

ab dem 21. Entfernungskilometer 0,35 €

Der Fahrtkostenersatz ab dem 1. Entfernungskilometer für eigene und öffentliche Verkehrsmittel wird mit 15 % pauschal versteuert.

Fahrtkostenzuschüsse

sind steuerfrei, wenn sie zusätzlich für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (und für private Fahrten) mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr gewährt werden.

Kassenfehlbeträge/Mankogeld mtl. bis 16,00 €

Fernsprechgebühren/Internetgebühren

I. Überlassung eines betrieblichen Telefons/
Computers am Arbeitsplatz mit privater Nutzung frei

II. privater Telefonanschluss mit betrieblicher Nutzung:

1. Einzelnachweis tatsächliche Kosten

2. Kleinbetragsregelung 20 % der Gesprächsgebühren,
max. 20,00 € pro Monat

Förderung tatsächliche Kosten
der Arbeitsbedingungen (z. B. betriebliche Sportanlagen).

Fortbildungskosten tatsächliche Kosten
Übernahme durch den AG bei ganz überwiegendem betrieblichen Interesse.

Getränke tatsächliche Kosten
zum Verzehr im Betrieb während der Arbeitszeit.

Gesundheitsförderung, betrieblich 600,00 €/Jahr/AN
Zertifizierte Maßnahmen zur Verbesserung des allg.

Gesundheitszustandes und zur Stärkung der betrieblichen Gesundheitsförderung.

Gutscheine 44,00 €/Monat/AN
für Waren und Dienstleistungen im Inland, wenn keine anderen Sachbezüge in dem Monat geleistet werden.

Heirats- und Geburtsbeihilfen

sind steuerpflichtig, sofern es sich nicht um Aufmerksamkeiten handelt (bis 60,00 € je nach persönlichem Anlass).

Internetnutzung max. 50,00 €/Monat
Erstattung durch den AG ist steuerpflichtig; können pauschal mit 25 % versteuert werden.

Jobtickets

sind steuerfrei, wenn sie zusätzlich für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (und für private Fahrten) mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr gewährt werden.

Jubiläumszuwendungen

Sachzuwendung bis 60,00 € anlässlich einer Feier zum Arbeitnehmerjubiläum ist steuerfrei (siehe „Aufmerksamkeiten“). Jubiläumsfeiern anlässlich eines runden Arbeitnehmerjubiläums (oder der Verabschiedung eines AN) sind steuerfrei, soweit nicht mehr als 110,00 € inkl. USt je AN (inkl. Geschenke an Jubilar).

Kaufkraftausgleich

bei Entsendung des AN ins Ausland (§ 3 Nr. 64 EStG) in festgelegter Höhe (R 3.64 LStR).

Kindergartenaufwendungen tatsächliche Kosten
für nicht schulpflichtige Kinder gem. Original-Beitragsbescheid Hort/Kindergarten bzw. Stadtverwaltung u. ä.

Mahlzeiten

Innerbetriebliche Abgabe (eigene Kantine) von kostenlosen oder verbilligten Mahlzeiten führt zu folgenden Sachbezugswerten:

- Mittag und Abendessen je 3,47 €
- Frühstück 1,83 €

unabhängig von den realen Werten.

LEISTUNGEN AN MITARBEITER LOHNSTEUERFREI (UND SOZIALVERSICHERUNGSFREI) EIN ABC

Eine Zuzahlung des AN bewirkt eine Reduktion des Sachbezugswertes. Die Differenz zwischen Zuzahlung und Sachbezugswert wird pauschal (25 %) bzw. kann individuell versteuert werden.

Außerbetriebliche Abgabe:

- Restaurantschecks, Essenmarken, Apps zur Bezahlung

Der Wert je Mahlzeit darf den amtlichen Sachbezugswert nur um 3,10 € überschreiten,

d. h. max. Ausgabewert ist **6,57 €**

Arbeitstäglich darf nur eine Mahlzeit je AN abgegeben werden; Regelung gilt nicht für AN mit Auswärtstätigkeit. Bei Einhaltung dieser Voraussetzungen ist die Bewertung nach amtl. Sachbezugswert möglich (s. o.).

Mahlzeitenzuschüsse

sind anteilig steuerpflichtig, wenn ein arbeitsrechtlicher Anspruch besteht und arbeitstäglich (ohne Urlaub/ Krankheit/ Abwesenheit) ein Zuschuss von bis zu 6,50 € gezahlt wird und die Mahlzeiteinnahme nachgewiesen wird. Ein Betrag i. H. v. 3,10 € verbleibt steuerfrei. 3,47 € können pauschal versteuert werden (25 %). Der Betrag bis zu 6,57 € bleibt sozialversicherungsfrei.

Parkplatz tatsächliche Kosten
Wenn der Parkplatz durch den AG angemietet wird.

PC

Betrieblicher PC in der Wohnung des AN auch zur privaten Nutzung ist steuerfrei. PC-Übereignung kann mit 25 % pauschal besteuert werden.

Reisekosten

mögliche steuerfreie Leistungen des AG bei Dienstreisen
Verpflegungsmehraufwand gem. Aufstellung AN
(s. doppelte Haushaltsführung):

Übernachungskosten: tatsächliche Kosten
(Einzelnachweis) oder pauschal **20 €**

Fahrtkosten (je gefahrener km):

PKW 0,30 € Motorrad 0,20 € Mofa 0,20 €

Sachbezüge/Vorteile 44,00 €/Monat/AN

z. B. bei Wohnungsüberlassung; Rabattgewährung durch Dritte; Waren, die der AG nur für die AN herstellt; Überlassung von angemieteten Sportanlagen; Sachgeschenke (kein Geld!, sondern z. B. Bücher, CD etc.);

ACHTUNG:

Nicht zusätzlich zu Gutscheinen (s. o.) möglich! Steuerpflichtige Sachzuwendungen an AN, Geschäftspartner und deren AN können einheitlich pauschal pro Jahr besteuert werden (30 %). Bei AN zusätzlich beitragspflichtig.

Sachprämien

Kundenbindungsprogramme
z. B. miles and more 1.080,00 €

Sammelbeförderung tatsächliche Kosten

durch den AG bei betreffender Notwendigkeit mit eigens dafür eingesetztem Beförderungsmittel.

Trinkgelder

frei
wenn der AN es von den Kunden anlässlich einer Arbeitsleistung freiwillig, ohne dass ein Rechtsanspruch besteht, erhalten hat.

Umzugskosten

tatsächliche Kosten
bei beruflicher Veranlassung und Verkürzung der täglichen Fahrtzeit zum Arbeitsplatz um mind. eine Stunde (Hin- und Rückfahrt zusammen) z. B. Umzugsunternehmen, Fahrtkosten, doppelte Miete u. ä. (Grenze Umzugskostenrecht für Beamte).

Unfallversicherung (UV)

bis 100,00 €/Jahr/AN
(ohne VersSt)
nur für Prämien zu einer Gruppen-UV, wenn mehrere AN in UV sind, die unmittelbaren Rechtsanspruch auf Versicherungsleistung haben, Pauschalsteuer 20 % auf steuerpflichtigen Anteil (in der Regel 80 % inkl. VersSt.).

Vermögensbeteiligung (Wertpapiere)

360,00 €
steuer- und sv-freier Höchstbetrag, § 3 Nr. 39 EStG
Beteiligung muss allen Mitarbeitern offen stehen, die gegenwärtig in einem Dienstverhältnis stehen.

LEISTUNGEN AN MITARBEITER LOHNSTEUERFREI (UND SOZIALVERSICHERUNGSFREI) EIN ABC

Übernahme Kreditkartengebühren tatsächliche Kosten
Firmenkreditkarten, die dem AN überlassen werden.

Vorsorgeuntersuchungen tatsächliche Kosten
durch überwiegend betriebliches Interesse des AG ver-
anlasst.

Werkzeuggeld tatsächliche Kosten

Zuschläge

für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit jeweils vom
Grundlohn (Grundlohn ≤ 25,00 €: steuer-/beitragsfrei;
25,00 € < Grundlohn ≤ 50,00 €: steuerfrei/beitragspflichtig)
Aufschlag in Prozent:

Nachtarbeit:

- von 20:00 Uhr bis 6:00 Uhr 25 %
- von 00:00 Uhr bis 4:00 Uhr 40 %

Sonntagsarbeit: 50 %

Feiertagsarbeit:

- allgemein 125 %
- Silvester von 14.00-24.00 Uhr 125 %
- Weihnachtsfeiertage, 1. Mai 150 %
- Heiligabend von 14.00-24.00 Uhr 150 %

In der gesetzl. UV sind die Zuschläge beitragspflichtiges
Entgelt.

Haben Sie Fragen? Sprechen Sie uns gerne an!

Stand: Februar 2021

(Diese allgemeine Information kann die individuelle Beratung im
Einzelfall nicht ersetzen.)